

# MARKT SCHÖNBERG

Staatl. anerkannter Luftkurort



## KURBEITRAGSSATZUNG – KBS –



SATZUNG

für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS)

Markt Schönberg

Verwaltungsgemeinschaft Schönberg

Landkreis Freyung-Grafenau (Bayer. Wald)

Mitgliedsgemeinden: Markt Schönberg, Innernzell, Schöfweg, Eppenschlag

Finanzverwaltung

Marktplatz 16

94513 Schönberg

Ansprechpartner:

Martin Pichler

Telefon:

08554/9604-27

Telefax:

08554/9604-50

E-Mail:

[martin.pichler@vg-schoenberg.de](mailto:martin.pichler@vg-schoenberg.de)

Internet:

<http://www.vg-schoenberg.de>

EAPL:

028-01/0

# INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Beitragspflicht .....	4
§ 2 Kurgelbiet .....	4
§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags .....	4
§ 4 Höhe des Kurbeitrags .....	4
§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen .....	5
§ 6 Einhebung und Haftung .....	5
§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer .....	5
§ 8 Inkrafttreten .....	6

# **SATZUNG**

## **für die Erhebung eines Kurbeitrages**

(Kurbeitragssatzung - KBS -)

vom 13. März 2014

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Schönberg folgende Satzung:

### **§ 1 Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet des Marktes Schönberg aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **§ 2 Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Gebiet des Marktes Schönberg.

### **§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt zu entrichten.

### **§ 4 Höhe des Kurbeitrags**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
  1. für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr **1,30 Euro**,
  2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr **0,65 Euro**,
  3. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (3) Auf Antrag werden vom Kurbeitrag
  1. schwerbehinderte Kinder, Jugendliche und Personen mit Ausweis und dem Merkzeichen „aG“, „H“ und „Bl“,
  2. notwendige Begleitpersonen für schwerbehinderte Kinder, Jugendliche und Personen mit Ausweis und dem Merkzeichen „aG“, „H“ und „Bl“befreit.

(4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

### **§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet des Marktes übernachten, haben dem Markt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet des Marktes übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür beim Markt erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 4 gemeldet werden.

(3) Werden von den Beitragspflichtigen Befreiungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

### **§ 6 Einhebung und Haftung**

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, dem Markt die Beitragspflichtigen innerhalb von sieben Tagen ab deren Abreise schriftlich bzw. elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem Markt gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an den Markt abzuführen. Der Markt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, dem Markt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet des Marktes übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an den Markt abzuführen. Sie haften dem Markt gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Befreiungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

(4) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

(1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung im Markt innehaben, sowie deren Ehegatten und deren einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt
1. für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr **52,00 Euro**,
  2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr **26,00 Euro**,
  3. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (3) Auf Antrag werden vom jährlichen pauschalen Kurbeitrag
1. schwerbehinderte Kinder, Jugendliche und Personen mit Ausweis und dem Merkzeichen „aG“, „H“ und „Bl“,
  2. notwendige Begleitpersonen für schwerbehinderte Kinder, Jugendliche und Personen mit Ausweis und dem Merkzeichen „aG“, „H“ und „Bl“ befreit.
- (4) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gebiet des Marktes Schönberg sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, dem Markt innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (6) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (7) Der Markt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihm über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken im Markt aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) § 7 dieser Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. November 2001 in der Fassung der zweiten Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages des Marktes Schönberg vom 12. April 2010 außer Kraft.

Schönberg, den 13. März 2014

MARKT SCHÖNBERG

PETER SIEGERT  
1. BÜRGERMEISTER

